

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben
vom Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 10
Ausgabetag 28. März 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
9. 3. 1950	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine	49
13. 3. 1950	Verordnung über die Durchführung der Gütekontrolle in volkseigenen Betrieben	50
22. 3. 1950	Ergänzung der Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin . .	52

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine.

Vom 9. März 1950.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine vom 23. Februar 1949 (VOBl. I S. 64) wird im Einvernehmen mit der Abteilung Verkehr und Versorgungsbetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Bei dem Versand der nachstehend genannten Erzeugnisse:

Eisen und Buntmetalle, Aluminium, Blei, Kupfer, Rotguß, Messing, Bronze, Zink, Zinn und deren Legierungen

in Form von

Blöcken, Platten, Bändern, Rohren, Stangen, Drähten, Guß- und Schmiedestücken (sowie Schrott und Abfällen)

in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist ab 1. Februar 1950 der Warenbegleitschein M 70 Metall zu verwenden.

§ 2

(1) Der Warenbegleitschein ist vom Versender der Ware in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Es können

mehrere und verschiedenartige Waren in einem Warenbegleitschein aufgeführt werden, sofern die Waren für den gleichen Empfänger bestimmt sind.

(2) Die 1. Ausfertigung trägt die Bezeichnung „Warenbegleitschein“. Sie wird der Sendung beigelegt und ist nach Beendigung des Transportes dem Empfänger auszuhandigen.

(3) Die 2. Ausfertigung trägt die Bezeichnung „Auslieferungsnachweis“ und bleibt beim Versender. Sie ist von diesem mindestens ein Jahr aufzubewahren und dient als Nachweis für die Auslieferung sowie als Unterlage für die betriebliche Abrechnung.

(4) Die 3. Ausfertigung dient als Kontrollausfertigung und wird bei der Kontrolle an den Kontrollpunkten einbehalten.

§ 3

Die Versender beziehen die laufend nummerierten Vordrucke der Warenbegleitscheine M 70 Metall von der Deutschen Handelszentrale Metallurgie.

§ 4

(1) Für Transporte innerhalb des Ostsektors von Groß-Berlin gelten die bisherigen Bestimmungen über den Warenbegleitschein M 70 (Muster gemäß Anlagen zur Ersten Durchführungsbestimmung).

(2) Der Absatz (2) des § 3 und Absatz (1) Ziffer 2 des § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

§ 5

Im übrigen finden die Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine vom 24. September 1949 (VOBl. I S. 370) Anwendung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt unbeschadet der Regelung im § 1 mit der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadttrat

Verordnung über die Durchführung der Gütekontrolle in volkseigenen Betrieben.

Vom 13. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat zur Sicherung der Qualitätsverbesserung von Erzeugnissen und Leistungen der volkseigenen Industriebetriebe nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

I. Einrichtung von technischen Kontrollorganisationen

§ 1

In jedem volkseigenen Industriebetrieb ist eine technische Kontrollorganisation in einem solchen Umfange zu errichten, daß die Güte der Betriebserzeugnisse oder Betriebsleistungen dauernd gesichert und verbessert wird. Bereits bestehende technische Kontrollorganisationen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung umzugestalten. Die Tätigkeit von bestehenden oder zu errichtenden Kontrolllaboratorien und sonstigen Prüfungsorganen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Die Güte eines Erzeugnisses oder einer Leistung ist dann gesichert, wenn:

- a) die im Liefervertrag oder in sonstigen als verbindlich anerkannten Abmachungen festgelegten Ansprüche des Empfängers der Ware oder der Dienstleistungen dauernd und mit Sicherheit befriedigt werden,
- b) die Einhaltung der als verbindlich erklärten technischen Industrienormen, der gesetzlichen Vorschriften über Maße, Gewichte und Beschaffenheit, Gütevorschriften oder Lieferbedingungen dauernd und mit Sicherheit gewährleistet ist,
- c) der Gebrauchswert des Erzeugnisses für eine handels- oder branchenübliche Zeitdauer unter normalen Bedingungen sichergestellt ist.

§ 3

(1) Die technische Kontrollorganisation im Betrieb ist eine selbständige Betriebsabteilung, die dem verantwortlichen Leiter des Betriebes unmittelbar unterstellt ist.

(2) Für die Zwecke der Qualitätskontrolle ist im Rahmen der Aktivistenbewegung das System der Selbstkontrolle zu fördern und zu entwickeln.

§ 4

(1) In der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin ist ein verantwortlicher Leiter für die Fragen der Qualitätskontrolle zu bestellen. Er ist dem Leiter der

Unterabteilung Industrie direkt unterstellt und übernimmt die Aufsicht über die Kontrollorganisation der Vereinigungen volkseigener Betriebe.

(2) In allen Leitungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe ist eine Abteilung Qualitätskontrolle zu errichten, deren Leiter dem Direktor der Vereinigung unmittelbar untersteht.

§ 5

(1) Der Leiter der technischen Kontrollorganisation eines volkseigenen Betriebes wird von dem verantwortlichen Leiter des Betriebes vorgeschlagen und vom Direktor der Vereinigung ernannt.

(2) In Betrieben von besonderer Bedeutung, die von der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin festzulegen sind, bedarf die Bestellung des Leiters der technischen Kontrollorganisation der Bestätigung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

(3) Die Zuständigkeit der für die Bestellung und Bestätigung des Leiters der technischen Kontrollorganisation festgelegten Stelle gilt auch für die Abberufung des Leiters der technischen Kontrollorganisation eines Betriebes.

(4) Der Direktor einer Vereinigung volkseigener Betriebe ist berechtigt, in besonderen Fällen dem Leiter der Unterabteilung Industrie die Ernennung einer nicht dem betreffenden Betrieb angehörigen Person zum Leiter der technischen Kontrollorganisation des Betriebes vorzuschlagen. Wird der Vorschlag angenommen, so ist der Betrieb verpflichtet, den hierdurch bestellten Leiter der technischen Kontrollorganisation unverzüglich einzustellen. Das zuständige Arbeitsamt ist gehalten, dem Arbeitsplatzwechsel in diesem Falle unverzüglich stattzugeben.

§ 6

In größeren Betrieben mit mehreren Betriebsabteilungen muß die technische Kontrollorganisation im Betrieb entsprechend dem Fertigungsvorgang aufgegliedert werden. Die Leiter der technischen Kontrollorganisation in den Abteilungen werden von dem Leiter der technischen Kontrollorganisation des Betriebes vorgeschlagen und von dem verantwortlichen Leiter des Betriebes ernannt. In Betrieben von besonderer Bedeutung gemäß § 5 (2) bedarf die Bestellung des Leiters der technischen Kontrollorganisation in einer Betriebsabteilung der Bestätigung durch den Direktor der Vereinigung.

II. Rechte und Pflichten der technischen Kontrollorganisation

§ 7

(1) Die leitenden und verantwortlichen Mitarbeiter der technischen Kontrollorganisation werden von den verantwortlichen Betriebsleitern, in Betrieben von besonderer Bedeutung gemäß § 5 (2) von dem Direktor der Vereinigung, für ihre Aufgaben besonders verpflichtet. Die Verpflichtung muß in schriftlicher Form erfolgen.

(2) In der Leitung jeder Vereinigung der volkseigenen Betriebe muß ein Verzeichnis der leitenden und verantwortlichen Mitarbeiter der technischen Kontrollorganisation in den der Vereinigung angeschlossenen Betrieben ausgelegt werden, aus dem jederzeit der Stand der technischen Kontrollorganisation in den Betrieben ersichtlich ist. Jede Veränderung im Mitarbeiterstand der technischen Kontrollorganisation im Betrieb ist spätestens innerhalb drei Tagen nach eingetretener Änderung der Leitung der Vereinigung volkseigener Betriebe zu melden.

§ 8

(1) Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin hat allgemeine und spezielle Gütevorschriften herauszugeben und legt dabei die von den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Gütevorschriften und Ausarbeitungen zugrunde. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gütevorschriften allen davon betroffenen Betrieben ihres Bereiches zugänglich gemacht werden. Die erlassenen Gütevorschriften sind in einem Register der Gütevorschriften der Unterabteilung

Industrie zu sammeln und so zu kennzeichnen, daß eine einwandfreie Bezugnahme auf die erlassenen Gütevorschriften jederzeit möglich ist.

(2) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe können für ihre Betriebe zusätzliche Gütevorschriften ausarbeiten und nach Genehmigung durch die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin herausgeben.

(3) Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin erläßt ferner allgemeine Richtlinien über die Organisation der technischen Kontrollorganisationen im Betrieb, die für bestimmte Arten von Betrieben verbindlich sind sowie für die Berichterstattung über die Tätigkeit der technischen Kontrollorganisation und über die laufende Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

Die Leitungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe sind berechtigt, zusätzliche Anweisungen für die Organisation der technischen Kontrollorganisation im Betrieb nach vorheriger Bestätigung durch die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin herauszugeben.

(4) Die Leiter der volkseigenen Industriebetriebe sind für die Einhaltung der Richtlinien für die Organisation der technischen Kontrollorganisation im Betrieb verantwortlich und sind berechtigt, ergänzende Anweisungen für die Arbeitsweise der technischen Kontrollorganisation im Betrieb zu erlassen.

§ 9

(1) Die technische Kontrollorganisation hat folgende Qualitätskontrollen einzurichten und zu gewährleisten:

- a) Prüfung aller im Fertigungsvorgang zur Verwendung kommenden Waren, und zwar sowohl bei Einlieferung in den Betrieb als auch unmittelbar vor Beginn des Fertigungsvorganges,
- b) Gütekontrolle in jedem einzelnen Fertigungsabschnitt, wobei je nach Art des Betriebes mehrere Fertigungsstufen durch einen gemeinsamen Kontrollvorgang abgeschlossen werden können,
- c) Endkontrolle aller die Fertigungsstätte verlassenden Erzeugnisse.

(2) Die Durchführung der Qualitätskontrolle in den einzelnen Kontrollstufen muß von dem dafür verantwortlichen Fertigungskontrolleur durch einen in geeigneter Form anzubringenden Kontrollvermerk bestätigt werden. Der Kontrollvermerk muß in der Weise erfolgen, daß jede Verarbeitung von Material und Fertigungsteilen, die den vorgeschriebenen Kontrollvermerk nicht enthalten, in der nachfolgenden Fertigungsstufe ausgeschlossen werden kann.

(3) Die technische Leitung eines jeden volkseigenen Betriebes hat zu gewährleisten, daß keinerlei Material oder Einzelteile zur Verarbeitung gelangen, die nicht den vorgeschriebenen Kontrollvermerk aufweisen. Sie hat in der gleichen Weise zu sichern, daß Fertigungserzeugnisse von dem Betrieb ohne den vorgeschriebenen Kontrollvermerk der Endkontrolle nicht ausgeliefert werden.

§ 10

Der Leiter der technischen Kontrollorganisation des Betriebes oder der betreffenden Abteilung trägt die Verantwortung für die Produktion von Erzeugnissen, die den vorgeschriebenen Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, wenn die unzureichende Qualität auf mangelhafte Gütekontrolle der technischen Kontrollorganisation zurückzuführen ist. Er kann auch in materieller Hinsicht für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Die Aufwendungen, die durch die Gütekontrolle entstehen, sind besonders zu erfassen. Sie sind nach näheren Anweisungen der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin zu verbuchen.

§ 11

(1) Die der technischen Kontrollorganisation angehörenden Güte- und Fertigungskontrolleure haben die Pflicht, Waren, die den für die Qualitätskontrolle erlassenen Gütevorschriften oder Kontrollanweisungen nicht entsprechen, zu beanstanden, zu kennzeichnen und der betreffenden Betriebsabteilung zur Nachbehandlung zurückzugeben, so-

fern diese technisch und ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Ist letzteres nicht der Fall, so ist der Leiter der technischen Kontrollorganisation zu unterrichten und hat seinerseits von der Betriebsleitung das Ausschließen der beanstandeten Waren von der weiteren Verarbeitung zu fordern. Nach getroffener Entscheidung hat die technische Kontrollorganisation die beanstandeten Waren, sofern sie als Ausschub erklärt wurden, dementsprechend endgültig zu kennzeichnen.

(2) Der Leiter der technischen Kontrollorganisation hat ferner die Pflicht, von der Leitung des Betriebes die Einstellung der Fertigung in einer bestimmten Fertigungsstufe zu fordern, wenn auf andere Weise die Einhaltung einer bestimmten Gütenorm nicht gewährleistet werden kann.

§ 12

(1) Der Leiter der technischen Kontrollorganisation im Betrieb ist in allen Fragen der Entscheidung über die Qualität eines zur Verarbeitung kommenden Materials oder eines Fertigungsteiles unabhängig von Weisungen jeglicher Art durch den Fertigungsleiter des Betriebes. Das gleiche gilt für die Leiter der technischen Kontrollorganisation in den Abteilungen und die Mitarbeiter der technischen Kontrollorganisation. Wird in einem Betrieb oder einer Fertigungsstätte den von dem Leiter der technischen Kontrollorganisation oder seinen Mitarbeitern angeordneten Kontrollvorschriften oder Kontrollentscheidungen zuwider gehandelt, so ist der Leiter der technischen Kontrollorganisation verpflichtet, dem verantwortlichen Leiter des Betriebes diesen Verstoß zu melden und Abhilfe zu fordern.

(2) Wird dieser oder einer anderen Forderung, zu der der Leiter der technischen Kontrollorganisation berechtigt ist, von dem verantwortlichen Leiter nicht entsprochen, so ist der Leiter der technischen Kontrollorganisation verpflichtet, über den Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle der Vereinigung den Direktor der Vereinigung und — wenn es sich um Betriebe von besonderer Bedeutung gemäß § 5 (2) handelt — die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen. Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin bzw. der Direktor der Vereinigung ist verpflichtet, in jedem derartigen zur Kenntnis gelangenden Einzelfall kurzfristig eine Entscheidung zu treffen, die sowohl dem verantwortlichen Leiter des Betriebes als auch dem Leiter der technischen Kontrollorganisation schriftlich mitgeteilt werden muß.

III. Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Die Bezahlung der Leiter und Mitarbeiter der technischen Kontrollorganisation erfolgt nach den tariflichen Bestimmungen. Die Entlohnung soll in der Regel nicht geringer sein als die Bezahlung der auf der betreffenden Fertigungsstufe, auf der die Kontrolle stattfindet, beschäftigten Arbeitskräfte.

(2) Hinsichtlich der Eingruppierung der Leiter und Mitarbeiter der technischen Kontrollorganisation im Betrieb in die Prämienzahlung sind die Leiter der technischen Kontrollorganisation den Leitern einer Werksabteilung, die sonstigen Mitarbeiter der technischen Kontrollorganisation den Meistern, Technikern usw. gleichgestellt.

§ 14

Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Ergänzung der Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin.

Vom 22. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat die Statuten der
Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin

Metallurgie und Maschinenbau,
Chemie,
Elektroindustrie,
Leichtindustrie,
Nahrungs- und Genußmittel,
Bauwesen und Baustoffe
und Druck und Papierverarbeitung

(VOBl. 1949/I S. 227—231) durch nachstehenden § 7 Abs. 3
ergänzt:

§ 7 Abs. 3

Der Stellvertreter des Direktors vertritt die Vereinigung
in Gemeinschaft mit einem anderen Stellvertreter, einem
Prokuristen oder einem Bevollmächtigten.

Berlin, den 22. März 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Ebert
Oberbürgermeister
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 9 vom 23. März 1950 enthält nachstehende
Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Löschung als Rechtsbeistand
Einführungserlaß über DIN-Normen

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Justiz, Berlin C 2 Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Lindenstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB
Berliner Druckhaus, Berlin N 4.